

**Absender
Fachbereich 7 - Umwelt
und Technik
Abwasserwerk / Zentraler
Dienst**

Drucksachen-Nr.

0824/2021

öffentlich

Antrag

der Fraktion Freie Wählergemeinschaft

zur Sitzung:

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 18.01.2022

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 24.07.2021 auf Prüfung, wie eine Einhaltung des § 8 Abs. 1 S. 1. BauO NRW gewährleistet werden kann, um unnötige Versiegelungen von Flächen zu vermeiden

Inhalt:

Mit Schreiben 24.07.2021 wurde die Verwaltung seitens der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach um Prüfung gebeten, wie eine Einhaltung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW besser gewährleistet werden kann, um unnötige Versiegelungen von Flächen zu verhindern.

Der Antrag wurde am 21.09.2021 im Planungsausschuss beraten und von dort aus an den AIUSO mit der Bitte um Prüfung überwiesen, ob den Zielen des Antrags durch eine Änderung der Abwassergebührensatzung weitgehend entsprochen werden kann.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Ein Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Planungsausschusses am 21.09.2021 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Abwasserwerk hat sich mit dem Antrag auseinandergesetzt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Versiegelungen oder Flächenbefestigungen lassen sich weder durch die Entwässerungssatzung noch durch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach grundsätzlich untersagen oder einschränken. Es besteht hier nur die Möglichkeit, Abwassergebühren zu erheben, wenn sich auf solchen Flächen Niederschlagswasser ansammelt, welches dann leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Einen Anreiz zur Entsiegelung bietet die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in § 5 „Niederschlagswassergebühr“. Gemäß Absatz 3 kann der Grundstückseigentümer die Flächen verändern (entsiegeln) und diese Änderung der Stadt anzeigen.

Da die Grundlage für die Gebührenrechnung u. a. die Quadratmeterzahl der versiegelten Flächen ist, deren Niederschlagswasser dem öffentlichen Kanal zugeführt wird, kann bei einer Entsiegelung die Gebühr um derzeit 1,64 € (Stand: Dezember 2021) je m² entsiegelter Fläche und Jahr, reduziert werden.

Wohngebäude und Garagen unterliegen regelmäßig dem Anschluss- und Benutzungszwang, sodass hierfür nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auch Abwassergebühren gezahlt werden. Schotterflächen oder Steingärten sind im Regelfall jedoch nicht am Kanal angeschlossen. Die Durchsetzung eines entsprechenden Anschlusses wäre hier problematisch, da sich nur schwer der Nachweis erbringen lässt, dass solche Flächen oder Anlagen „abflusswirksam“ sind.

Die inhaltsgleiche Vorlage stand unter der Drucksachen-Nummer 0703/2021 auf der Tagesordnung der AIUSO-Sitzung am 30.11.2021. Da an dieser Sitzung kein Vertreter des Antragstellers teilnehmen konnte, wurde auf dessen Bitten die Beratung des Antrags in die heutige Sitzung am 18.01.2021 vertagt.